

2087 010

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 68/66

URTEIL

Verkündet am
26. September 1967
Becker, Justizan-
gestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Fr[REDACTED]-Werke GmbH & Co.,
H[REDACTED], E[REDACTED],
persönlich haftende Gesellschafterin: Beteiligungs-
gesellschaft Fr[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch
ihren Geschäftsführer Herrn D[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die H[REDACTED] Hoc[REDACTED] AG, vertreten durch ihren
Vorstand Max M[REDACTED], H[REDACTED], St[REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Straßenbahnführer Walter Wilhelm H o [REDACTED],
H[REDACTED]-Al[REDACTED], A[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüssgens für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. Februar 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Juni 1964 kam es gegen 15.25 Uhr in der Do-
straße in H- zu einem Verkehrsunfall, an dem ein mit einem Betonmischer ausgerüsteter Lastkraftwagen der Klägerin und ein von dem Beklagten Ho- gefahrener Straßenbahnzug der beklagten H- Hoc- AG beteiligt waren. Der Lastkraftwagen der Klägerin befand sich schräg zur Fahrtrichtung Innenstadt auf den Straßenbahngleisen, als der in die Innenstadt fahrende Straßenbahnzug gegen die rechte Seite des Lastkraftwagens stieß. Der Wagen der Klägerin erlitt Totalschaden, der Straßenbahnzug wurde schwer beschädigt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Ihr Fahrer F- habe Beton zu der Baustelle Do-straße - liefern wollen,

- 3 -

die in der Fahrtrichtung Innenstadt auf der linken Straßenseite liegt. Er habe mit dem Lastkraftwagen derart auf der Do[REDACTED]straße gestanden, daß das rechte Vorderrad auf den Schienen gestanden habe. Diese Schrägstellung sei notwendig gewesen, um rückwärts in die Einfahrt zur Baustelle zu gelangen, die anders nicht habe erreicht werden können. Als ihr Fahrer den Wagen in dieser Weise aufgestellt habe, sei die Straßenbahn noch nicht in Sichtweite gewesen. F[REDACTED] habe zunächst den Gegenverkehr abgewartet, weil dieser ihm nicht sogleich gestattet habe, rückwärts in die Einfahrt zu fahren. Gerade als er den Rückwärtsgang habe einlegen wollen, sei die Straßenbahn auf ihren Wagen aufgefahren. Dieses Auffahren sei nur auf die Unaufmerksamkeit des Beklagten Ho[REDACTED] zurückzuführen. Dieser habe bei einer Sichtweite von 150 m den stehenden Lastkraftwagen sehen und rechtzeitig anhalten können. Er sei jedoch mit hoher Geschwindigkeit weiter gefahren und habe erst 10 m vor der Unfallstelle eine Notbremsung vorgenommen.

Die Klägerin meint: Das Verhalten des Straßenbahnführers sei grob fahrlässig. Daher müsse die Beklagten die ganz überwiegende Haftung treffen. Dabei werde nicht verkannt, daß der Fahrer ihres Lastkraftwagens bei der Einfahrt in das Grundstück den strengen Anforderungen des § 17 StVO habe genügen müssen. Das habe er getan; es sei nicht möglich gewesen, mit dem Lastkraftwagen auf andere Weise in die Baustelle zu gelangen. Allenfalls könne sie eine Ausgleichspflicht von 20% treffen.

Die Klägerin hat daher mit der Klage nur 80% ihres Schadens geltend gemacht und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 36.800 DM nebst 5% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.



Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert: Der Unfall habe sich anders zuge-
tragen, als die Klägerin behauptete. Deren Lastkraftwagen
habe nicht rechts, sondern auf der linken Straßenseite
rückwärts vor der Baustelleneinfahrt gestanden und daher
den Eindruck erweckt, als wolle er die Baustelle verlassen.
Da der Wagen zu dieser Zeit noch nicht auf den Schienen
gewesen sei, habe angenommen werden dürfen, daß der Fahrer
zunächst pflichtgemäß den fließenden Verkehr vorbeilassen
wolle. Er sei dann aber kurz vor der Straßenbahn plötzlich
angefahren, so daß der Zusammenstoß trotz der sofortigen
Notbremsung nicht mehr zu vermeiden gewesen sei. Der Fahrer
der Straßenbahn habe den Unfall daher nicht verschuldet.
Dagegen treffe den Fahrer der Klägerin ein erhebliches
Verschulden. Er habe seiner Pflicht zu besonderer Sorgfalt
(§ 17 StVO) nicht genügt. Bei nur geringer Sorgfalt
habe er das Herannahen des Straßenbahnzuges bemerken
müssen. Er habe das Einbiegemanöver nur dann ausführen
dürfen, wenn sich aus beiden Richtungen keine Verkehrs-
teilnehmer näherten. Unrichtig sei, daß der Lastkraft-
wagen schon auf den Schienen gestanden habe, als die
Straßenbahn noch etwa 150 m von der Unfallstelle entfernt
gewesen sei. Nach alledem könne ihr nur die Betriebsgefahr
ihres Straßenbahnzuges angelastet werden. Dem werde mit
einer Haftung für 25% des Schadens Rechnung getragen. Sie
habe schon vor Klageerhebung ihre Ersatzpflicht in Höhe
von 25% anerkannt, jedoch mit ihrer eigenen Schadensers-
satzforderung, die sich auf 11.114,60 DM belaufe, aufge-
rechnet.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil die Klage
gegen die H. AG in Höhe von 22.970 DM
nebst Zinsen und die Klage gegen den Straßenbahnführer
Ho. in vollem Umfange abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Teilurteil des Landgerichts dahin geändert, daß die Klage gegen den Beklagten Ho[REDACTED] gleichfalls nur in Höhe von 22.970 DM nebst Zinsen abgewiesen wird. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den abgewiesenen Teil ihres Klageanspruchs (22.970 DM nebst Zinsen) gegen beide Beklagte weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß beide Beklagte für 3/10 des Unfallschadens einzustehen haben. Es ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Betonmischer der Klägerin vor dem Zusammenstoß irgendwie quer zur Fahrbahn gestanden oder sich bewegt hat. Dagegen hat es nicht feststellen können, ob sich der Lastkraftwagen mehr auf der rechten oder auf der linken Fahrbahnhälfte befunden hat und ob er im zweiten Fall in das rechte Gleis hineingeragt hat, auf dem der Straßenbahnzug herankam. Diese Fragen sind nach seiner Ansicht wegen der einander widersprechenden Zeugenaussagen ungeklärt geblieben.

Dem Straßenbahnfahrer hat das Berufungsgericht vorgeworfen, daß er, obwohl er den Betonmischer auf eine Entfernung von 50 m gesehen habe, mit einer unverminderten Geschwindigkeit von 35 km/st in eine ungeklärte Verkehrslage hineingefahren sei, so daß er seinen Straßenbahnzug

nicht mehr rechtzeitig habe zum Halten bringen können. Selbst wenn der Betonmischer noch auf der linken Fahrbahnhälfte schräg quer zur Fahrbahn gestanden oder sich bewegt haben sollte, habe der Beklagte Ho[REDACTED] bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bedenken müssen, daß der Fahrer dieses Lastwagens die Gegenfahrbahn blockierte und sich deshalb bemühen werde, die rechte Fahrbahnhälfte wieder zu gewinnen, zumal nach der Aussage zweier Zeugen der rechte Blinker gesetzt worden sei. Auf diese ungewöhnliche Situation habe sich Ho[REDACTED] schon auf eine Entfernung von etwa 100 m einstellen und rechtzeitig die Geschwindigkeit vermindern müssen. Er habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß der Lastwagen nicht in den Schienenbereich fahren werde. Wie die polizeiliche Unfallskizze zeige, habe er erst auf eine Entfernung von 13 m eine Notbremsung vorgenommen. Das sei zu spät gewesen.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hat sich auch F[REDACTED] als Fahrer des Lastkraftwagens schuldhaft verkehrswidrig verhalten. Auch wenn man seine Darstellung über den Geschehensablauf zugrunde lege, ergebe sich daß er § 17 StVO verletzt habe, der dem Kraftfahrer zur Pflicht mache, sich beim Einfahren in ein Grundstück so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Er habe mit dem Einbiegemanöver erst beginnen dürfen, nachdem er sich vergewissert hatte, daß ihm keine Verkehrsteilnehmer folgten, die durch das Querstellen seines Wagens gefährdet werden könnten. Diese Ausschau nach hinten habe er nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt gehalten, denn sonst hätte er den herankommenden Straßenbahnzug bemerken müssen. Notfalls habe sich F[REDACTED] auf dieser verkehrsreichen Straße mit Rücksicht auf den schwerfälligen Betonmischer eines Einweisers bedienen müssen, den er von der Baustelle heranholen können. Fidorra habe zudem gegen § 8 Abs. 6

StVO verstoßen, denn er habe das Vorrecht der Straßenbahn auf freie Durchfahrt behindert.

Bei seiner Abwägung der Unfallursachen hat das Berufungsgericht neben der Betriebsgefahr der beiden Fahrzeuge das Verschulden der Fahrer berücksichtigt. Es hat das Verschulden des Straßenbahnfahrers als leicht bewertet, weil ihm nur angelastet werden könne, bei einer ungeklärten Verkehrslage zu spät gebremst zu haben. Dagegen erweise sich das Verschulden des Fahrers F. [REDACTED] als schwer, denn er habe nicht nur das Recht der Straßenbahn auf freie Durchfahrt behindert, sondern sei auch den gesteigerten Anforderungen des § 17 StVO nicht gerecht geworden. Daher sei es angemessen, den Schaden in der Weise zu verteilen, daß den Beklagten 3/10 zur Last fielen, während die Klägerin 7/10 ihres Schadens selbst zu tragen habe.

II. Die Angriffe der Revision richten sich gegen die Grundlagen, auf denen die Abwägung des Berufungsgerichts und die Verteilung des Schadens beruht. Sie habe in einem Punkte Erfolg.

1. Entgegen der Meinung der Revision kann nicht zweifelhaft sein, daß das Verhalten des Fahrers F. [REDACTED] nach § 17 StVO zu beurteilen ist. Er hatte nach seinem eigenen Vorbringen durch das Querstellen des Betonmischers schon Anstalten getroffen, um rückwärts in das Grundstück Do. [REDACTED] -straße 176 einbiegen zu können. Das ist aber gerade einer der Vorgänge, bei denen das Gesetz dem Fahrer zur Pflicht macht, sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Die Klägerin selbst hat in den Tatsacheninstanzen auch nie angezweifelt, daß in einem solchen Falle § 17 StVO anzuwenden ist.

2. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch dagegen, daß das Berufungsgericht das Verschulden des Fahrers F[REDACTED] deshalb als schwer ansieht, weil er sowohl gegen § 8 Abs. 6 StVO als auch gegen § 17 StVO verstoßen habe. Sie meint, das sei fehlerhaft, denn entscheidend für die Abwägung seien nur die konkreten, von einem Beteiligten zu vertretenden tatsächlichen Umstände, die zu dem Unfall geführt haben. Das Berufungsgericht stütze den Verstoß gegen die §§ 17 und 8 Abs. 6 StVO auf ein und dasselbe tatsächliche Verhalten F[REDACTED]'s, nämlich darauf, daß er den Betonmischer auf den Schienen angehalten habe, obwohl er bei einer Ausschau nach hinten die herankommende Straßenbahn hätte sehen können. Ein tatsächliches Verhalten könne aber bei der Abwägung nicht doppelt angesetzt werden.

Zu den Umständen, die bei der Abwägung nach § 17 StVG zu berücksichtigen sind, gehört das Maß des Verschuldens, das den am Unfall Beteiligten zur Last zu legen ist. Für die Bewertung dieses Verschuldens fällt auch ins Gewicht, daß F[REDACTED] nicht nur schuldhaft gegen seine Pflichten beim Einfahren in das Grundstück verstoßen (§ 17 StVO), sondern auch die Pflicht verletzt hat, der Straßenbahn, soweit möglich, Platz zu machen, und ihr ungehinderte Durchfahrt zu gewähren (§ 8 Abs. 6 StVO). Das Berufungsgericht hat also nicht etwa einen tatsächlichen Vorgang mehrmals zu Lasten der Klägerin berücksichtigt, sondern nur, um das Ausmaß des Verschuldens zu kennzeichnen, die Verkehrsverstöße angeführt, die dem Fahrer des Betonmischers zur Last zu legen sind. Dagegen ist nichts einzuwenden. Allerdings ist es für die Schadensverteilung nach § 17 StVG ohne Bedeutung, ob den am Unfall Beteiligten ein oder mehrere rechtliche Haftungsgründe zur Seite stehen.

So kommt es z.B. nicht darauf an, ob die Beteiligten nur nach dem Straßenverkehrsgesetz oder auch nach den Deliktvorschriften verantwortlich sind (u.a.Urteil des BGH vom 4. Mai 1962 - VI ZR 136/61 - VersR 1962, 757 mit Hinweisen auf die weitere Rechtsprechung des BGH). Darum geht es aber hier nicht, denn in dem jetzt zu entscheidenden Fall sind die mehreren Verkehrsverstöße Anhaltspunkte für den Umfang des Fahrerverschuldens und als solche Faktoren, die bei der Abwägung berücksichtigt werden können.

3. Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht Beweisangebote übergangen hat, die für die Feststellung des Unfallverlaufs und damit für die Verteilung des Schadens von Bedeutung sein können. Die Klägerin hat in ihrer Berufungsbegründung Beweis durch sachverständige Auswertung der Tachographenscheibe dafür angeboten, daß sich der Unfall so abgespielt hat, wie es vom Zeugen F. als Fahrer des Betonmischers geschildert worden ist. Dieser Beweisantrag war erheblich. F. hat als Zeuge ausgesagt, er habe den Betonmischer auf der rechten Fahrbahnhälfte schräggehend zum Halten gebracht, dort Fahrzeuge des Gegenverkehrs vorbeigelassen und den Betonmischer bis zum Zusammenstoß nicht mehr bewegt. Zwar läßt sich aus der Tachographenscheibe unmittelbar nicht über den Standort des Betonmischers entnehmen. Sie läßt aber möglicherweise Feststellungen darüber zu, ob er vorwärts fahrend angefahren worden ist, wie die Beklagten behaupten, oder ob er vor dem Zusammenstoß einige Zeit gestanden hat, wie die Klägerin vorträgt. Ergäbe sich, daß die Behauptung der Klägerin zutrifft, so stände damit fest, daß der Betonmischer einige Zeit auf den Schienen gestanden hat, auf denen die Straßenbahn herankam, denn es ist unstreitig, daß er dort von dem Straßenbahnzug er-

19
faßt wurde. Damit stände ein anderer Sachverhalt fest, als ihn das Berufungsgericht seiner Schadensabwägung zugrundegelegt hat. Jedenfalls könnte dann nicht mehr zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß sich der Betonmischer möglicherweise erst in den Schienenbereich begeben hat, als der Straßenbahnzug schon nahe herangekommen war.

Hiernach kann das Berufungsgericht mit der Begründung, die das Oberlandesgericht ihm gegeben hat, nicht bestehen bleiben. Es war vielmehr aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens